



Satzung des Kreisverbandes Südwestmecklenburg der Partei Alternative für Deutschland

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland Kreisverband Südwestmecklenburg (KV SWM).
- (2) Sitz des Kreisverbandes ist Hagenow.
- (3) Der Kreisverband Südwestmecklenburg ist Teil der Bundespartei Alternative für Deutschland und des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der AfD. Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Territorium des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

§ 2 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 3 Organe

Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.

§ 4 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Ordentliche Kreisparteitage finden mindestens einmal jährlich statt. Zwischen zwei Kreisparteitagen müssen zwingend sechs Monate liegen
- (3) Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit schriftlich mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Bei großer Eilbedürftigkeit kann beschlossen werden, dass die Einladungsfrist von vier Wochen auf drei Wochen verkürzt wird, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (4) Außerordentliche Kreisparteitage können bei Bedarf auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von drei Gebietsverbänden oder 20 % der Mitglieder unter

Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von 5 Werktagen einberufen werden. Außerordentliche Kreisparteitage aufgrund des Antrages eines Fünftels der Mitglieder sind nur dann zulässig, um über die Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder zu entscheiden.

(5) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kommunalwahlprogramm für den Landkreis Ludwigslust-Parchim, über die Wahl von Delegierten für den Landesparteitag und über die Kandidatenaufstellung für Kommunalwahlen. Er wählt den Kreisvorstand, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand nach erfolgtem Rechenschaftsbericht und entlastet den Schatzmeister für abgeschlossene Jahresfinanzberichte.

(7) Über alle Kreisparteitage ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Kreisvorstand zu bestätigen ist.

(8) Jeder Kreisparteitag ist parteiöffentlich. Über die Zulassung oder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Kreisparteitag.

(9) Anträge zum Kreisparteitag sollten beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag eingereicht werden. Anträge nach Eröffnung des Parteitages sind Alternative für Deutschland Kreisverband Südwestmecklenburg nur zulässig, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit, der bei Beginn des Parteitages anwesenden Mitglieder, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 5 Wahlversammlungen

(1) Kandidaten für kommunale Wahlen im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Gemeindewahlen, Bürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen, Landratswahlen) werden von der für die jeweilige Wahl zuständige Gliederung in einer Mitgliederversammlung aufgestellt. Näheres regelt das Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) sowie die zugehörige Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Diese Wahlversammlungen sind durch den Vorstand der jeweils zuständigen Gliederung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die Aufstellung von Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahl erfolgt nach der Satzung des AfD Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der entsprechend geltenden Wahlgesetze.

§ 6 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens dem Kreisvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kreisschatzmeister sowie zwei Beisitzern, die vom Kreistag gewählt werden. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag.

(2) Der Kreisvorstand wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kreisschatzmeister. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist dem Kreisparteitag gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder findet eine Nachbesetzung erst auf dem ordentlich (folgenden) Kreisparteitag statt. Bis dahin bleibt der zahlenmäßig verminderte Vorstand weiterhin beschlussfähig, solange eine Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird.
- (5) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können vom Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- (6) Der Kreisvorstand kann zu seinen Sitzungen Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§7 Sonderbeiträge von Kreistagsmitgliedern

- (1) Kreistagsmitglieder leisten Sonderbeiträge, die den persönlichen Mitgliedsbeitrag nicht berühren.
- (2) Kreistagsmitglieder zahlen 8 % ihrer Sockelbeträge und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen, als halbjährliche nicht zweckgebundene Parteispende an den AfD Kreisverband Südwestmecklenburg.
- (3) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen, Kostenpauschalen oder Aufwandserstattungen bleiben für die Berechnungsgrundlage unberücksichtigt.
- (4) Der Kreisschatzmeister berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichtes darüber, ob die Abgaben tatsächlich geleistet wurden.
- (5) Kandidaten für den Kreistag sollen vor ihrer Kandidatur schriftlich erklären, die Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern zu zahlen.
- (6) Die erzielten Sonderbeiträge widmet der Kreisverband zu einem Viertel seiner laufenden Geschäftstätigkeit und zu Dreivierteln zur Rücklagenbildung für die darauffolgende Kreistagswahl.

§ 8 Finanzen

- (1) Der Kreisverband finanziert sich aus Sach- und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern und dem gebildeten Vermögen.
- (2) Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben im jeweiligen Kalenderjahr um 10% über den beschlossenen Haushaltsplan liegen werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen.
- (3) Der Kreisparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die einmal jährlich zu einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung des Schatzmeisters überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl dem Kreisparteitag als auch dem Landesschatzmeister vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer

werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann in jedem Fall nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Beruht ein solcher Antrag jedoch auf einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so kann er auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Weiterer Bestandteil dieser Satzung ist die Finanzordnung.

(3) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Kreisparteitages. Dieser Beschluss muss vom Landesvorstand bestätigt werden.

(4) Bei Auflösung des Kreisverbandes ist das Vermögen dem AfD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern zu übereignen. Sollte dieser Verband oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen können erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

(5) Der Kreisverband Südwestmecklenburg haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Kreisparteitages vom 15.06.2025 in Kraft.

Alternative für Deutschland
Kreisverband Südwestmecklenburg

